Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Laucha an der Unstrut

Gemäß § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, i. V.m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung KomEVO) vom 29. Mai 2019, beschließt der Gemeinderat der Stadt Laucha an der Unstrut am 29.08.2019 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Laucha an der Unstrut.

§ 1 Allgemeines

- (1) Alle in der Gemeinde ehrenamtlich Tätige haben gemäß den gesetzlichen Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen–Anhalt sowie der Kommunal-Entschädigungsverordnung einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte und sachkundige Einwohner wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters und dessen Stellvertreters wird in Form einer monatlichen Pauschale gewährt.

§ 2 Sitzungsgeld

- (1) Das Sitzungsgeld für Gemeinderäte für Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse beträgt pro Sitzung und Tag 31,00 €.
- (2) Einem sachkundigen Einwohner, der zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt wurde, wird Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld, das 17,00 € je Sitzung und Tag nicht überschreiten darf, gewährt.
- (3) Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste. Diese übergibt der zuständige Protokollführer zur Abrechnung an den Sitzungsdienst.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

(1) Dem Vorsitzenden eines Ausschusses, soweit der Vorsitz nicht dem ehrenamtlichen Bürgermeister obliegt, und dem Vorsitzenden einer Fraktion kann

eine zusätzliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des in § 2 dieser Satzung genannten Betrages gewährt werden.

(2) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung wird bei Ausübung mehrerer Funktionen nach Abs. 1 nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.

§ 4 Pauschale Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister und seinen Stellvertreter

- (1) Der monatliche Pauschalbetrag für die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters beträgt 1.280,00 €.
- (2) Übt der ehrenamtliche Bürgermeister seine Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (3) Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat kann dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung des Stellvertreters nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.
- (4) Soweit die Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale gewährt wird, ist sie am ersten Tag des Monats im Voraus zu zahlen. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu mindern.

§ 5 Pauschale Aufwandsentschädigung für touristische Tätigkeiten

- (1) Die Aufwandsentschädigung für touristische Tätigkeiten beträgt pauschal pro Stadtführung 10,00 €. Pro Tag besteht ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung von maximal 20,00 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für touristische Tätigkeiten im Glockenmuseum beträgt für den Zeitraum der Öffnungszeiten pauschal 50,00 € im Monat.
- (3) Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung für den Stadtführer erfolgt in dem Monat, der der Durchführung der touristischen Tätigkeit folgt. Voraussetzung für die pauschale Auszahlung ist die Vorlage eines Nachweises über die durchgeführten Stadtführungen.

§ 6 Grundsatz für den Ersatz des Verdienstausfalles

- (1) Erwerbstätige Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausfall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstausfalles nach den Sätzen 1 und 2 wird in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundenersatzes ersetzt. Dieser darf 16,00 € nicht überschreiten.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden. § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 7 Verdienstausfallpauschale

- (1) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstausfalles nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstausfall abweichend von § 6 in Form eines pauschalen Stundenersatzes ersetzt (Verdienstausfallpauschale). Die Verdienstausfallpauschale darf 19,00 € nicht übersteigen.
- (2) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in Form eines Stundenersatzes gewährt. Dieser darf die Verdienstpauschale nach Absatz 1 nicht übersteigen.

§ 8 Reisekostenvergütung

- (1) Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt werden.
- (2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu

erteilen. Zur Nachweisführung soll die Zustimmung des Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch erfolgen.

§ 9 Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird die Sachschadensrichtlinie (Erl. des MF vom 2.11.2012, MBI. LSA S. 585) entsprechend in der jeweils geltenden Fassung angewandt.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, MBI. LSA S. 638, geändert durch Erl. vom 16.10.2013, MBI. LSA S. 608) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Laucha an der Unstrut vom 11.09.2014, in der derzeit geltenden Fassung, tritt damit außer Kraft.

Laucha an der Unstrut, d. 30.08.2019

M. Bilstein

Bürgermeister

(Siegel)

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Laucha ar
der Unstrut wurde dem Burgenlandkreis am 10.09.2019 angezeigt und wird hiermit
ausgefertigt.

Laucha an der Unstrut, den 10.09.2019

M. Bilstein Bürgermeister

Siegel

Veröffentlichungsvermerk

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Laucha an der Unstrut wurde im Amtsblatt 09.2019 vom 27.09.2019 der Verbandsgemeinde Unstruttal in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Freyburg (Unstrut), den 30.09.2019

Krämer Hauptamtsleiter

(Siegel)

Tag des Inkrafttretens ist der 01.07.2019